



1-9 FESTSETZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 2  
"INDUSTRIE- UND GEWERBEBEZIEHUNG  
LAHDE DER STADT PETERSHAGEN"

1. DER BEBAUUNGSPLAN SETZT GEMÄSS § 9 (1) BBOG DURCH ZEICHNUNG, FARBE, SCHRIFT ODER TEXT FEST:

11. DAS BAULAND UND FÜR DAS BAULAND

11.1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

**GE-g-** GEWERBEBEZIEHUNG (GEGLEBIERT) IM SINNE DES § 9 (1) DER BBOG

**GI-g-** INDUSTRIEBEZIEHUNG (GEGLEBIERT) IM SINNE DES § 9 (1) DER BBOG

ZUGELASSEN SIND BETRIEBE, DIE ZU WOHNFÄHIGEN KEINEN GRÖßEREN ABSTAND ALS 400 M GEMÄSS ABSTANDSLISTE ZUM RECHTEN MINISTERIUM FÜR ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES VOM 25. 07. 1974 (III B1) 860-MB, NW S. 592/593, NW 280 HAREN MÜSSEN.

113. BAUWEISE

OFFENE BAUWEISE ENTSPRECHEND DEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN GEMÄSS § 9 (1) BBOG

114. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

ÜBER DIE ZULASSUNG DES BETRIEBES WIRD DURCH EINZELGENEHMIGUNG ENTSCHEIDEN.

112. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

**GE-g-Z III, GRZ 0,8 / GFZ 2,0**  
**GI-g-Z III, GRZ 0,8 / BMZ 7,0**

115. MINDESTGRÖßE DER BAUGRUNDSTÜCKE

GRUNDSTÜCKE SÖLLEN SEITENLÄNGEN GEMÄSS § 17 (1) BBOG UND DIE FESTSETZUNGEN DIESE BEBAUUNGSPLANS ALS HÖCHSTGRÖßE

117. FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN

SIEHE FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN FESTGESETZT SIND SIE DÜRFEN NUR AUF DIESEN FLÄCHEN BEREITET WERDEN.

118. FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTWÄSSERUNG

FLÄCHE FÜR ABWÄSSERUNGSEINLEITUNG, PUMPWERK UND NEBENANLAGEN

119. ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG UND ZUGELASSENEN ENTSPRECHEND DEN ABSTÄNDEN GEMÄSS § 9 (1) BBOG

120. VERKEHRSPFLÄCHEN

VERKEHRSPFLÄCHEN WERDEN BEGRENZT DURCH DIE BEGRENZUNGSLINIE DER VERKEHRSPFLÄCHE

121. GRÜNFLÄCHEN (IMMISSIONSSCHUTZFLÄCHEN)

GRÜNFLÄCHEN MIT BEPFLANZUNGSBOBOT (IMMISSIONSSCHUTZFLÄCHEN)

122. ABSTELLPLATZ FÜR ABFALLEHALTER, LAGERPLATZ FÜR ABFALLE ODER ÄHNLICHE EINRICHTUNGEN

ABSTELLPLATZ FÜR ABFALLEHALTER, LAGERPLATZ FÜR ABFALLE ODER ÄHNLICHE EINRICHTUNGEN SIND AUF DEN GRUNDSTÜCKEN SO ANZULEGEN DASS SIE VON DER STRASSE UND VON DEN NACHBARGRUNDSTÜCKEN NICHT EINZUSEHEN SIND.

123. FÜHRUNG OBERDIESEHER VERSORGNUNGSANLAGEN

FÜHRUNG OBERDIESEHER VERSORGNUNGSANLAGEN

124. AUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

AUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

125. FESTSETZUNGEN NACH ANDEREN GEGLEBIERTEN VORSCHRIFTEN

FESTSETZUNGEN NACH ANDEREN GEGLEBIERTEN VORSCHRIFTEN

126. GRENZE DES LANDSCHAFTS-SCHUTZGEBIETES

GRENZE DES LANDSCHAFTS-SCHUTZGEBIETES

127. GRENZE DES WASSERSCHUTZGEBIETES (III) DES WASSERWERKES LSE

GRENZE DES WASSERSCHUTZGEBIETES (III) DES WASSERWERKES LSE

128. DEM WÄSSERUNG UNTERLIEGENDE FLÄCHEN

DEM WÄSSERUNG UNTERLIEGENDE FLÄCHEN

129. FLÄCHE FÜR GEPLANTE BAHNANLAGEN

FLÄCHE FÜR GEPLANTE BAHNANLAGEN

130. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

131. SCHUTZFLÄCHEN

SCHUTZFLÄCHEN GELTEND FÜR BETRIEBE MIT IMMISSIONS- WIRKUNGEN ÜBER 100 M IM BEREICH DER L770/772 GELTEND SIND BETRIEBE MIT GERINGEREM STÖRUNGSORAD ALS AUSNAHME ZULASSIG

132. VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (IMMISSIONS-SCHUTZFLÄCHEN GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 3 B AUßER SPIEL)

VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (IMMISSIONS-SCHUTZFLÄCHEN GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 3 B AUßER SPIEL, SPIEL- ZELT, BADEPLATZ UND FRIEDHOF, 10, 11, 14 UND 16 BBOG DIE ENTSPRECHEND ZU 18 ZU NUTZEN SIND

133. DER MESSPUNKT FÜR DIE VORGEGEHENEN ABSTÄNDE IST IDENTISCH MIT DER NÖRDLICHEN BAUGRENZE DES ANGRÄNZENDEN BEBAUUNGSPLANES NR. 5, SCHILLERSTR.

DER MESSPUNKT FÜR DIE VORGEGEHENEN ABSTÄNDE IST IDENTISCH MIT DER NÖRDLICHEN BAUGRENZE DES ANGRÄNZENDEN BEBAUUNGSPLANES NR. 5, SCHILLERSTR.

134. GRENZE DES LANDSCHAFTS-SCHUTZGEBIETES

GRENZE DES LANDSCHAFTS-SCHUTZGEBIETES

135. GRENZE DES WASSERSCHUTZGEBIETES (III) DES WASSERWERKES LSE

GRENZE DES WASSERSCHUTZGEBIETES (III) DES WASSERWERKES LSE

136. DEM WÄSSERUNG UNTERLIEGENDE FLÄCHEN

DEM WÄSSERUNG UNTERLIEGENDE FLÄCHEN

137. FLÄCHE FÜR GEPLANTE BAHNANLAGEN

FLÄCHE FÜR GEPLANTE BAHNANLAGEN

138. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

139. 10. ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

VERSTÖßE GEGEN DIE GEMÄSS § 103 BBOG IM BEBAUUNGSPLAN AUFGENOMMENEN FESTSETZUNGEN ÜBER DIE AUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN WERDEN GEMÄSS § 101 (1) BBOG ALS ORDNUNGSWIDRIGKEITEN GEANHLET

140. 20. ERÄUTERUNGEN UND NACHRICHTLICHE ANGABEN

20. ERÄUTERUNGEN UND NACHRICHTLICHE ANGABEN

141. 30.1. DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN

30.1. DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES STIMMT MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREIN

142. 30.2. ES WIRD BESCHNIGT DASS DIE FESTLEGEUNG DER STADTBÄULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST

30.2. ES WIRD BESCHNIGT DASS DIE FESTLEGEUNG DER STADTBÄULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST

143. 40. DIE ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM AUSLEGUNGS-EXEMPLAR WIRD BESCHNIGT

40. DIE ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM AUSLEGUNGS-EXEMPLAR WIRD BESCHNIGT

30. ENTWURF UND AUSBREITUNG DES PLANES

ING (grad) *K. Kuschmann*  
TECHN. ZEICHNER *B. B. B.*  
MINDEN, DEN 15. 04. 1976

KREIS MINDEN-LÜBBECKE DER OBERKREISDIREKTOR-PLANNUNGSAMT-IA

*M. Müller*  
KREISBAUDIREKTOR

MINDEN, DEN 25. Aug. 1976

KREIS MINDEN-LÜBBECKE DER OBERKREISDIREKTOR-VERMESSUNGSAMT-IA

*W. W. W.*  
KREISVERMESSUNGSASSESSOR

MINDEN, DEN 25. Aug. 1976

KREIS MINDEN-LÜBBECKE DER OBERKREISDIREKTOR-VERMESSUNGSAMT-IA

*W. W. W.*  
KREISVERMESSUNGSASSESSOR

MINDEN, DEN 25. Aug. 1976

KREIS MINDEN-LÜBBECKE DER OBERKREISDIREKTOR-VERMESSUNGSAMT-IA

*W. W. W.*  
KREISVERMESSUNGSASSESSOR

MINDEN, DEN 25. Aug. 1976

KREIS MINDEN-LÜBBECKE DER OBERKREISDIREKTOR-VERMESSUNGSAMT-IA

*W. W. W.*  
KREISVERMESSUNGSASSESSOR

MINDEN, DEN 25. Aug. 1976

KREIS MINDEN-LÜBBECKE DER OBERKREISDIREKTOR-VERMESSUNGSAMT-IA

*W. W. W.*  
KREISVERMESSUNGSASSESSOR

MINDEN, DEN 25. Aug. 1976

KREIS MINDEN-LÜBBECKE DER OBERKREISDIREKTOR-VERMESSUNGSAMT-IA

*W. W. W.*  
KREISVERMESSUNGSASSESSOR

# STADT PETERSHAGEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 „INDUSTRIE- UND GEWERBEBEZIEHUNG“

## 2. ÄNDERUNG NACH DER GENEHMIGUNG

DURCHFÜHRUNG DES VERFAHRENS NACH § 13 BBOG G. (VEREINFACHTE ÄNDERUNG)

STADT PETERSHAGEN DER STADTDIREKTOR BAUAMT I.A.

ÄNDERUNGEN:

1. GELTUNGSBEREICH DER ÄNDERUNG
2. ZU ZIFFER 1.3, 1.14 U. 18 AUFGRUND DER ERFORDERLICHEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN DER ANSIEDLENDEN BETRIEBE ENTFALLEN DIE ERSCHEINUNGSSTRASSE GRÜNFLÄCHEN UND DIE ES 6 DIE BEGLEITENDEN BAUGRENZEN
3. ZU ZIFFER 2.1.1 DIE MIT GEH.-FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE ENTFALLEN; SIE WIRD NEU AN DER NÖRDLICHEN GRENZE DES FLURSTÜCKES 41 FESTGESETZT
4. ZU ZIFFER 5.19.1 DIE NUTZUNGSGRENZEN WERDEN ERGÄNZT
5. DIE ERSCHEINUNGSSTRASSE ES 1 WIRD MIT 13,00 M BREITE IM BEREICH DES FLURSTÜCKES 40 FESTGESETZT
6. ZU ZIFFER 1.14.1 DIE BAUGRENZEN WERDEN IN DEN BEREICHEN DER FLURSTÜCKE 40 UND 42 ERGÄNZT
7. ZU ZIFFER 1.9.1 DIE GRÜNFLÄCHEN (BEPFLANZUNGSBOBOT) WERDEN IN DEN BEREICHEN DER FLURSTÜCKE 40 U. 42 ERGÄNZT
8. DIE ENTFALLENEN FLÄCHEN DER NR. 2 UND 3 WERDEN WIE FESTGESETZT, GI- BEW. GE- FLÄCHEN

— ALS ZU HÖRENDER EIGENTUMER BETROFFENER ODER BENÄCHTIGTER GRUNDSTÜCKE GEMÄSS § 13 BBOG G. STIMME ICH DER ÄNDERUNG ZU.

— ALS TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEMÄSS § 13 BBOG G. STIMME ICH DER ÄNDERUNG ZU.

EIGENTÜMER:

Dienststelle:

UNTERSCHRIFT

UNTERSCHRIFT